

16.04.21

AV - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 wurde unter anderem Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert. Diese Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bis zum 1. August 2021 zu beschließen, bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2022 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Förderung bereitzustellen.

B. Lösung

Die Option der Umschichtung von Mitteln für Direktzahlungen für das Jahr 2022 in den ELER soll in Höhe von 8 Prozent genutzt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanzieren und insbesondere zusätzlich mit diesen Mitteln Neuverpflichtungen eingehen zu können und zur Verwirklichung der ehrgeizigen Klimaziele des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) beizutragen.

C. Alternativen

Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung ist für die Mitgliedstaaten optional. Es gäbe also die Alternativen, den Umschichtungssatz entsprechend der großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, weiter zu erhöhen, ggf. bis zu den EU-rechtlich möglichen 15 Prozent, oder aber die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes nicht vorzunehmen oder einen geringeren Umschichtungssatz vorzusehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der vorgesehenen Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Antragstellung bei Neuverpflichtungen im Rahmen des ELER in Höhe von etwa 270 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Dauerhafte Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgesehene Umschichtung ergibt sich eine einmalige Erhöhung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung der Länder von etwa 600 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

F. Weitere Kosten

Keine.

16.04.21

AV - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 16. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-
Durchführungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis
zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Dem § 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 8 Prozent der für das Kalenderjahr 2022 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S.1) wurde auch Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik geändert. Diese Änderung eröffnet den Mitgliedstaaten unter anderem die Option, bis zum 1. August 2021 zu beschließen, für das Jahr 2022 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2022 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen (rd. 4,9 Mrd. EUR) nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 - zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 - als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Förderung bereitzustellen. Die Option zur Umschichtung für das Jahr 2022 soll in Höhe von 8 Prozent genutzt werden. Dies ist eine Erhöhung gegenüber dem für die Jahre 2020 und 2021 jeweils geregelten Umschichtungssatz von 6% und dem davor angewendeten Umschichtungssatz von 4,5 Prozent. Damit wird das Ziel verfolgt, dass die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanziert werden können und insbesondere mit diesen Mitteln zusätzlich Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Dies betrifft insbesondere flächenbezogene Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus. Dadurch wird ein Beitrag geleistet, um den großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, Rechnung zu tragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 hat für die Jahre 2015 bis 2019 eine Umschichtung von 4,5 Prozent und - geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2726) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) - für die Jahre 2020 und 2021 jeweils eine Umschichtung von 6 Prozent der Direktzahlungsmittel als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums (zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik) bereitgestellt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Umschichtung für das Jahr 2022 in Höhe von 8 Prozent als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung vorzusehen.

III. Alternativen

Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung ist für die Mitgliedstaaten optional. Es gäbe also die Alternativen, den Umschichtungssatz entsprechend der großen Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft in den Bereichen

Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutz steht, weiter zu erhöhen, ggf. bis zu den EU-rechtlich möglichen 15 Prozent oder aber die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes nicht vorzunehmen oder einen geringeren Umschichtungssatz vorzusehen.

Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 in der vorgesehenen Höhe als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung ist angezeigt, um eine Durchfinanzierung der laufenden Programme zur Förderung der ländlichen Entwicklung sowie insbesondere auch Neuverpflichtungen zu gewährleisten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Durchführung des EU-Rechts über die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Bereitstellung von Mitteln der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung in Zuständigkeit der Bundesländer unterstützt eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich keine Ausgaben. Im EU-Recht ist geregelt, dass die in den ELER umgeschichteten Mittel dort keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Aufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den folgenden Angaben liegt die Lohnkostentabelle 2018 zugrunde. Bei den Kosten werden die Lohnkosten für die Landwirtschaft/hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) verwendet.

Durch die Bereitstellung von 8 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung, entsteht ein zusätzliches Potential für Neuverpflichtungen im Rahmen des ELER. Sofern die Wirtschaft hierfür Anträge stellt, entsteht eine einmalige gewisse Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Es sind hier überwiegend Anträge betroffen, die mit geringem zusätzlichem Aufwand im Rahmen des InVeKoS-Sammelanspruchs, den der Antragsteller normalerweise sowieso bereits zum Bezug der Direktzahlungen stellt, zu stellen sind. Dazu wird nur ein geringer zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 15 Minuten geschätzt. Es wird - ausgehend von einem jährlichen Durchschnittsbetrag je Förderfall für Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft von etwa 3 300 Euro - geschätzt, dass sich mit dem aus den zusätzlichen 2 Prozentpunkten resultierenden Betrag von rund 98 Millionen Euro etwa 29 800 Jahrestranchen ergeben. Für deren Beantragung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 270 000 Euro, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

One-in, one-out

Laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, weshalb die „One in, one out“-Regel nicht zur Anwendung kommt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Auf Bundesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Länder

Durch die Bereitstellung von 8 Prozent der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung, also eine um 2 Prozentpunkte höhere Umschichtung als für die Jahre 2021 und 2022, ergibt sich eine einmalige gewisse Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder. Bei einer zu erwartenden Fallzahl von etwa 29 800 Anträgen und einem Zeitaufwand von etwa 30 Minuten wird von einmaligem Erfüllungsaufwand von etwa 600 000 Euro ausgegangen, der sich voraussichtlich auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keinen direkten Bezug zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Bezüge oder Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung zur Umschichtung ist auf das Jahr 2022 begrenzt.

Eine Überwachung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die auch die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umfasst, wird auf EU-Ebene durch die Kommission durchgeführt. Dies ist in Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 5 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 hat für die Jahre 2015 bis 2019 geregelt, dass 4,5 Prozent der deutschen Obergrenze für Direktzahlungen für aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Maßnahmen bereitgestellt werden. Für die Jahre 2020 und 2021 regeln § 5 Absatz 2 und Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, dass 6 Prozent der deutschen Obergrenze für Direktzahlungen für das Jahr 2020 und 2021 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2021 und 2022 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt werden.

Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/2220 eröffnet den Mitgliedstaaten auch die Option, für das Jahr 2022 bis zu 15 Prozent der für das Antragsjahr 2022 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitzustellen. Ein solcher Beschluss ist bis zum 1. August 2021 zu fassen und der Kommission mitzuteilen. Dies erfordert, dass das entsprechende Gesetz vorher in Kraft getreten ist.

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Umschichtung in der Höhe von 8 Prozent für das Jahr 2022 als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung festzulegen. Diese Kürzung und Umschichtung der Direktzahlungsmittel für das Antragsjahr 2022 wird haushaltsmäßig erst im EU-Haushaltsjahr 2023, also im dritten Jahr des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens (MFR 2021 – 2027) wirksam. Die entsprechenden Mittel stehen somit im ersten Jahr der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023-2027 für die Finanzierung von ELER-Maßnahmen zur Verfügung. Das umgeschichtete Mittelvolumen beläuft sich auf rund 393 Mio. Euro. Der vorgesehene Umschichtungssatz erscheint sachgerecht, da die laufenden Programme der zweiten Säule durchfinanziert und zur kontinuierlichen Fortsetzung Neuverpflichtungen eingegangen werden können. Der Umschichtungssatz ermöglicht den Ländern über die Durchfinanzierung laufender Programme hinaus insbesondere auch die Durchführung weiterer flächenbezogener Maßnahmen der Agrarumweltförderung und der Förderung des Öko-Landbaus im ersten Jahr der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023-2027, mit der ein höheres Umweltambitionsniveau erreicht werden soll. Ein höherer Umschichtungssatz als bislang trägt damit auch zur Verwirklichung des Ziels des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bei, im MFR-Zeitraum 2021-2027 mindestens 30 Prozent des Gesamtbetrags der Ausgaben aus MFR und NGEU den Klimazielen der EU und hier insbesondere der Verwirklichung des Green Deals zu widmen. Innerhalb des MFR soll die Gemeinsame Agrarpolitik den größten klimarelevanten Beitrag leisten, der auf 40 % festgelegt ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.